



Einwohnergemeinde Habkern

Organisationsreglement (OgR)

9. Dezember 2002

Organisationsreglement (OgR)

1. Organisation

1.1. Die Bäueren

Grundsatz

Art. 1 Die Bürger-Nutzungskörperschaften (Bäueren)

(Fassung vom 13. Dezember 2020)

- Bortbäuert
- Mittelbäuert
- Bohlseitenbäuert und
- Schwendibäuert

werden anerkannt.

² aufgehoben (Fassung vom 13. Dezember 2020)

Aufgaben

Art. 2 ¹ Die in Artikel 1 genannten Bäueren besorgen jede auf ihrem Gebiet den Bau und Unterhalt der öffentlichen Wege soweit nicht die Einwohnergemeinde zuständig ist. Sache jeder Bäuer ist ferner die Verwaltung der Bäuerüter.

² aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)

1.2. Die Gemeindeorgane

Organe

Art. 3 Die Organe der Gemeinde sind:

- a) die Stimmberechtigten,
- b) der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind,
- d) das Rechnungsprüfungsorgan,
- e) das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

1.3. Die Stimmberechtigten

Grundsatz

Art. 4 Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde.

Zuständigkeit

Art. 5 Die Stimmberechtigten wählen an der Urne

- a) Urne
- aa) Wahlen

- a) Mehrheitswahlverfahren (Majorz)
 - die Gemeindepräsidentin oder den Gemeindepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderats in einer Person)
 - die Vizegemeindepräsidentin oder den Vizegemeindepräsidenten (der Versammlung und des Gemeinderats in einer Person)
- b) Im Verhältniswahlverfahren (Proporz)
 - die 7 Mitglieder des Gemeinderats
 - die 6 Mitglieder der Schulkommission (Fassung vom 15. Juni 2015)

b) Versammlung
aa) Wahlen

Art. 6 aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)

bb) Sachgeschäfte

Art. 7 ¹ Die Versammlung beschliesst:

- a) die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen
- b) aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)
- c) aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)
- d) das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern (Fassung vom 15. Juni 2015)
- e) die Rechnung;
- f) soweit CHF 60'000.00 übersteigend: (Fassung vom 15. Juni 2015)
 - neue Ausgaben
 - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Finanzanlagen in Immobilien (Fassung vom 15. Juni 2015)
 - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens (Fassung vom 15. Juni 2015)
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert.
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - die Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte.
- g) bei Gemeindeverbänden: den Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zur Beschlussfassung zugewiesen werden
- h) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden.

cc) Rechnungsprüfungsorgan

² Die Versammlung beauftragt die externe Revisionsstelle jeweils für die Dauer von vier Jahren. (Fassung vom 15. Juni 2015)

Wiederkehrende Ausgaben

Art. 8 Die Ausgabenbefugnis für unbefristet wiederkehrende Ausgaben ist 10 Mal kleiner als für einmalige.

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

Art. 9 ¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

² Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn immer der Gemeinderat.

- b) zu gebundenen Ausgaben **Art. 10** ¹ Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.
- ² Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht **Art. 11** ¹ Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

1.4. Das Rechnungsprüfungsorgan

- Grundsatz **Art. 12** ¹ Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle. Sie wird nach Artikel 7 Absatz 2 für vier Jahre beauftragt und unterliegt keiner Amtszeitbeschränkung. (Fassung vom 15. Juni 2015)
- ² Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben. (Fassung vom 15. Juni 2015)
- Wahlvorschläge ³ aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)
- Datenschutz ⁴ aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)

1.5. Der Gemeinderat

- Grundsatz **Art. 13** Der Gemeinderat führt die Gemeinde; er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.
- Mitgliederzahl **Art. 14** ¹ Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 9 Mitgliedern.
- Bäuertvertretung ² Die vier Bäuerten haben Anspruch auf je mindestens einen Sitz im Gemeinderat, sofern Wahlvorschläge gemacht werden.
- Zuständigkeiten **Art. 15** ¹ Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem andern Organ übertragen sind.
- ² Der Gemeinderat beschliesst über neue, einmalige Ausgaben bis CHF 60'000.00 abschliessend. (Fassung vom 15. Juni 2015)
- ³ Über gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.
- ⁴ Die Erfüllung der Wasserbaupflicht gemäss geltender Wasserbaugesetzgebung ist Sache der Schwellenkorporation Habkern.

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

Art. 16 ¹ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung.

Verordnungen

Art. 17 ¹ Der Gemeinderat erlässt eine Organisationsverordnung, insbesondere über

- a) die Gliederung der Verwaltung in Ressorts, Abteilungen etc. (Organigramm),
- b) die Zuständigkeiten der einzelnen Gemeinderatsmitglieder und Gemeinderatsausschüsse,
- c) Sitzungsordnung (Vorbereitung, Einberufung, Verfahren) des Gemeinderats und der Kommissionen,
- d) Bestellung von beratenden Kommissionen
- e) Vertretungsbefugnisse des Gemeindepersonals,
- f) die Zuständigkeit zum Erlass von Verfügungen,
- g) die Anweisungsbefugnis,
- h) die Unterschriftsberechtigung.

² Der Gemeinderat ist zuständig zum Erlass:

- a) aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)
- b) eines Funktionendiagrammes in Form einer Verordnung
- c) Ausführungsverordnungen zu beschlossenen Reglementen
- d) Schulzahnpflegeverordnung (Fassung vom 13. Dezember 2020)
- e) Weisungen für Schülertransporte (Fassung vom 13. Dezember 2020)

1.6. Die Kommissionen

Ständige Kommissionen

Art. 18 ¹ Für folgende ständige Kommissionen sind für die Sitzverteilung die Proporzwahlergebnisse der Gemeinderatswahlen (ohne Präsident und Vizepräsident) massgebend:

- Baukommission
- Wasser- und Abwasserkommission (Fassung vom 15. Juni 2015)
- Aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)
- Aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)

Die Parteien haben ein Vorschlagsrecht. Jede Bäuerin hat Anspruch auf je mindestens einen Sitz, sofern Vorschläge gemacht werden.

² Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl der von den Stimmberechtigten geschaffenen ständigen Kommissionen werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

³ Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich mittels Verordnung weitere ständige Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis einsetzen. Diese Verordnung bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl.

Nichtständige Kommissionen

Art. 19 ¹ Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner in ihre Zuständigkeit fallende Geschäfte nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften entgegenstehen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

Delegation

Art. 20 ¹ Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidbefugnis übertragen.

² Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.

³ Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

1.7. Das Gemeindepersonal

Personalbestimmungen

Art. 21 ¹ Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt. (Fassung vom 15. Juni 2015)

² aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)

³ aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)

1.8. Das Sekretariat

Stellung

Art. 22 Die Sekretärin bzw. der Sekretär des Gemeinderats, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

2. Politische Rechte

2.1. Stimmrecht

Art. 23 ¹ Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sind stimmberechtigt.

² Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen. (Fassung vom 15. Juni 2015)

2.2. Initiative

Grundsatz

Art. 24 ¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

Gültigkeit

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 25 Abs. 2 eingereicht ist,

- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

Anmeldung **Art. 25** ¹ Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist ² Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

Ungültigkeit **Art. 26** ¹ Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 24 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

Behandlungsfrist **Art. 27** Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innert einem Jahr seit der Einreichung.

2.3. Petition

Petition **Art. 28** ¹ Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

² Das zuständige Organ hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

3. Verfahren an der Gemeindeversammlung

3.1. Allgemeines

Zeit der Versammlungen **Art. 29** ¹ Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Rechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen. (Fassung vom 15. Juni 2015)

² Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Gemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Einberufung	Art. 30 Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Anzeiger bekannt. (Fassung vom 15. Juni 2015)
Traktanden	Art. 31 Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.
Erheblicherklären von Anträgen	Art. 32 ¹ Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert. ² Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid. ³ Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.
Rügepflicht	Art. 33 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen. ² Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes). (Fassung vom 15. Juni 2015)
Vorsitz	Art. 34 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung. ² Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen. ³ Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.
Eröffnung	Art. 35 Die Präsidentin oder der Präsident – eröffnet die Versammlung, – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind, – sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen, – veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler, – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.
Eintreten	Art. 36 Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.
Beratung	Art. 37 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort. ² Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken. ³ Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag	Art. 38 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen. ² Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. ³ Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch – die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben, – die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und – wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.
3.2. Abstimmungen	
Allgemeines	Art. 39 Die Präsidentin oder der Präsident – schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will, – erläutert das Abstimmungsverfahren und – gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.
Abstimmungsverfahren	Art. 40 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt. ² Die Präsidentin oder der Präsident – unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten, – erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden, – lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen, – fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und – lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 41) ermitteln.
Gruppensieger (Cupsystem)	Art. 41 ¹ Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: „Wer ist für Antrag A?“ - „Wer ist für Antrag B?“. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger. ² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem). ³ Die Gemeindeverwalterin (Gemeindeschreiberin) oder der Gemeindeverwalter (Gemeindeschreiber) schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.
Schlussabstimmung	Art. 42 Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: „Wollt ihr diese Vorlage annehmen?“

Form	Art. 43 ¹ Die Versammlung stimmt offen ab. ² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.
Stichentscheid	Art. 44 Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmen-gleichheit muss sie oder er zudem den Stichentscheid geben.
Konsultativabstimmung	Art. 45 ¹ Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 39 ff.).

3.3. Wahlen

Wählbarkeit	Art. 46 Wählbar sind a) in den Gemeinderat, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Versammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten, b) in die ständigen Kommissionen die in der Gemeinde Stimmberechtigten, c) in die Kommission Verwaltung Liegenschaft Im Holz 370 Gasthaus Bären sowie in die Kommission Lombachalp die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten (Fassung vom 2. Dezember 2016 und vom 13. Dezember 2020) d) in die nichtständigen Kommissionen die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten. e) aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)
Unvereinbarkeit	Art. 47 ¹ Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht. ² Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar. ³ Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.
Verwandtenausschluss	Art. 48 Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und die Rechnungsprüfungsorgane ist im Anhang II geregelt.
Offenlegungspflicht	Art. 49 Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat, das Rechnungsprüfungsorgan oder eine Kommission mit Entscheidungsbefugnis hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

Amtsdauer	Art. 50 Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.
Amtszeitbeschränkung	Art. 51 ¹ Die Amtszeit für die Mitglieder des Gemeinderates und sämtlicher Kommissionen ist auf zwei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach vier Jahren möglich. ² Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht. ³ Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderats fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht. Für die ständigen Kommissionen gilt die gleiche Regelung. ⁴ Der Amtszeitbeschränkung unterliegen nicht: - aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015) - Feuerwehrkommission - Kommission Verwaltung Liegenschaft Im Holz 370 Gasthaus Bären (Fassung vom 2. Dezember 2016) - Kommission Lombachalp (Fassung vom 13. Dezember 2020)
Amtszwang	Art. 52 ¹ Es besteht keine Verpflichtung, bei einer Wahl in ein Gemeindeorgan das Amt auszuüben. (Fassung vom 15. Juni 2015) ² Vorbehalten bleibt die Verpflichtung zur Mitwirkung als nichtständiges Mitglied eines Stimm- und Wahlausschusses gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte. (Fassung vom 15. Juni 2015) ³ aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015) ⁴ aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)
Wahlverfahren an der Urne	Art. 53 Für das Wahlverfahren an der Urne gilt das Wahl- und Abstimmungsreglement.
Wahlverfahren an der Versammlung	Art. 54 aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)
Ungültiger Wahlgang	Art. 55 aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)
Ungültige Zettel	Art. 56 aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)
Ungültige Namen	Art. 57 aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)
Ermittlung	Art. 58 aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)
Zweiter Wahlgang	Art. 59 aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)
Minderheitenschutz	Art. 60 aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)

Los

Art. 61 aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)

4. Öffentlichkeit, Information, Protokolle, Datenschutz

4.1. Öffentlichkeit

Gemeindeversammlung **Art. 62** ¹ Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

² Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

³ Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

⁴ Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserung oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

Gemeinderat und Kommissionen

Art. 63 ¹ Die Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

² Die Beschlüsse des Gemeinderats und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

4.2. Information

Information der Bevölkerung

Art. 64 ¹ Die Gemeinde informiert über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

² Sie informiert rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

Auskünfte

Art. 65 ¹ Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

² Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

Vorschriften der Gemeinde

Art. 66 Die Gemeindeverwaltung führt eine laufend aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

4.3. Protokolle

- a) Grundsatz **Art. 67** Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.
- b) Inhalt **Art. 68** ¹ Das Protokoll enthält
- a) Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
 - b) Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
 - c) Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder Sitzungsteilnehmerinnen und –teilnehmer,
 - d) Reihenfolge der Traktanden,
 - e) Anträge,
 - f) Angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
 - g) Beschlüsse und Wahlergebnisse,
 - h) Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
 - i) Zusammenfassung der Beratung und
 - k) Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.
- ² Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.
- c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls **Art. 69** ¹ Die Gemeindeschreiberin oder der Gemeindeschreiber legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens zwei Wochen nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf.
- ² Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.
- ³ Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll.
- ⁴ Das Protokoll ist öffentlich.

4.4. Datenschutz

- Aufsichtsstelle **Art. 70** Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG, BSG 152.04). Die Berichterstattung erfolgt einmal jährlich an die Versammlung. (Fassung vom 15. Juni 2015)
- Listenauskünfte **Art. 71** ¹ Die Gemeindeverwaltung erteilt Listenauskünfte nach Art. 12 Abs. 3 des Datenschutzgesetzes aus dem Einwohnerregister und gestützt auf die Informationsgesetzgebung aus weiteren Datensammlungen der Gemeinde. (Fassung vom 15. Juni 2015)
- ² Listenauskünfte zu wirtschaftlichen Zwecken sind untersagt. (Fassung vom 15. Juni 2015)
- ³ Über die Listenauskünfte wird ein Verzeichnis geführt, in das jederzeit Einsicht genommen werden kann. (Fassung vom 15. Juni 2015)
- ⁴ Die erstmalige Bekanntgabe einer Listenauskunft erfolgt durch Verfügung und setzt ein schriftliches Gesuch voraus. (Fassung vom 15. Juni 2015)

Datensperrung	Art. 72 ¹ Jedermann kann bei der Gemeindeverwaltung die Sperrung seiner Daten für Listenauskünfte verlangen. (Fassung vom 15. Juni 2015) ² Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Bekanntgabe von Daten in Form von Listenauskünften gemäss Datenschutzgesetz und Informationsgesetzgebung. (Fassung vom 15. Juni 2015)
Detailregelung	Art. 73 ¹ Der Gemeinderat regelt die Details in einer Verordnung, insbesondere a) den Umfang der zulässigen Datenauskünfte aus der Einwohnerkontrolle und aus anderen Datensammlungen b) das Verfahren unter Berücksichtigung des Anhörungsrechts der Betroffenen c) die Zuständigkeit für Listenauskünfte und für Einzelauskünfte d) die Gebühren, wobei die Einsicht ins Register der Datensammlungen generell und in eigene Akten im Grundsatz gebührenfrei ist. ² Der Gemeinderat erlässt eine Verordnung über die Internet-Bekanntgabe von öffentlichen Informationen. (Fassung vom 15. Juni 2015)

5. Aufgaben

5.1. Aufgabenwahrnehmung

Grundsatz	Art. 74 ¹ Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben. ² Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht ausschliesslich vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.
Selbstgewählte Aufgaben	Art. 75 Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben ist ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.
a) Grundlage	
b) Menge, Qualität, Kosten, Finanzierung	Art. 76 ¹ Menge, Qualität und Kosten der zu erbringenden Leistung sind dabei festzulegen. ² Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.
Überprüfung	Art. 77 Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

5.2. Aufgabenerfüllung

Grundsatz	Art. 78 ¹ Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.
Überprüfung der Leistungserbringung	² Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.
Übertragene Aufgaben	³ Die Wasserbaupflicht wird der Schwellenkorporation Habkern übertragen.
Träger der Aufgaben	Art. 79 ¹ Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie a) selbst erfüllen, b) einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder c) an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll. ² Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

6. Verantwortlichkeit und Rechtspflege

6.1. Verantwortlichkeit

Sorgfalts- und Schweigepflicht	Art. 80 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen. ² Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen. ³ Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.
Disziplinarische Verantwortlichkeit	Art. 81 ¹ Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit. ² Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderats und des Rechnungsprüfungsorgans. ³ Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal. ⁴ Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung. ⁵ Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren. ⁶ Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden: a) Verweis

- b) Busse bis CHF 5'000.00
- c) Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung

⁷ Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen. (Fassung vom 15. Juni 2015)

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

Art. 82 ¹ Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

² Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

³ Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

⁴ Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

6.2. Rechtspflege

Beschwerde

Art. 83 ¹ Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden. (Fassung vom 15. Juni 2015)

² Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz). (Fassung vom 15. Juni 2015)

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Anhang

Art. 84 Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

Übergangsbestimmungen

Art. 85 ¹ Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2004 nach diesem Reglement gewählt.

² Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden, unter Vorbehalt von Abs. 3, in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen.

³ Die Amtsdauern der bisherigen Gemeindeorgane enden am 31. Dezember 2003. Hat diese letzte Amtsdauer unter altem Reglement nicht volle vier Jahre gedauert, wird sie nicht an die Amtszeitbeschränkung angerechnet.

- Aufhebung von Erlassen **Art. 86** Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes werden aufgehoben:
- a) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Habkern vom 25. Mai 1987 mit Ergänzungen vom 26. Juni 1995 und 11. Dezember 1995.
 - b) das Reglement über die Urnen-, Mehrheits- und Verhältniswahlen der Einwohnergemeinde Habkern vom 25. Mai 1987
- Inkrafttreten **Art. 87** Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Genehmigungsvermerk

Die Gemeindeversammlung Habkern hat dem Organisationsreglement am 9. Dezember 2002 mit 33 Ja zu 0 Nein zugestimmt.

IM NAMEN DER EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG HABKERN:

Der Präsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. Chr. Zenger

sig. F. Siegenthaler

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 7. November 2002 bis 8. Dezember 2002 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Habkern öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 7. November 2002 bekannt. Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Habkern, 24. Januar 2003

Der Gemeindeschreiber:

sig. F. Siegenthaler

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 6. Februar 2003.

sig. I. Dürmüller

Änderung Anhang I: Kommissionen

Die Gemeindeversammlung Habkern hat der Änderung des Organisationsreglements am 12. Dezember 2011 mit 72 Ja zu 0 Nein zugestimmt, mit Inkrafttreten auf den 1. Januar 2012.

IM NAMEN DER EINWOHNER-GEMEINDEVERSAMMLUNG HABKERN:

Der Vizepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

sig. M. Karlen

sig. A. Zurbuchen

M. Karlen

A. Zurbuchen

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat die Reglementsänderung vom 10. November 2011 bis 12. Dezember 2011 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei Habkern öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 45 vom 10. November 2011 bekannt. Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Habkern, 13. Januar 2012

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Zurbuchen

A. Zurbuchen

Genehmigung

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung am 30. Januar 2012.

sig. M. Schürch

Aufhebung Artikel 2 Abs. 2, 6, 7 Abs. 1 Bst. b) und c), 12 Abs. 3 und 4, 17 Abs. 2 Bst. a), 21 Abs. 2 und 3, 46 Bst. d), 52 Abs. 3 und 4, 54 bis 61

Änderung Artikel 5, 7, 12, 15, 18, 21, 23, 29, 30, 33, 51, 52, 70 bis 73, 81, 83

Änderung Anhang I und Anhang II

Die Gemeindeversammlung Habkern hat der Änderung des Organisationsreglements am 15. Juni 2015 zugestimmt.

EINWOHNERGEMEINDE HABKERN:

Markus Karlen
Präsident

Pia Schmocker
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat die Reglementsänderung vom 15. Mai 2015 bis 15. Juni 2015 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Habkern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 20 vom 15. Mai 2015 bekannt gegeben. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Habkern, 15. Juni 2015

Pia Schmocker, Gemeindeschreiberin

Änderung Art. 46, Art. 51 Abs. 4 und Anhang I

Die Gemeindeversammlung Habkern hat der Änderung des Organisationsreglements am 2. Dezember 2016 zugestimmt.

EINWOHNERGEMEINDE HABKERN:

Markus Karlen
Präsident

Nina Stoll
Gemeindeverwalterin i.V.

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung ist vom 3. November 2016 bis 2. Dezember 2016 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Habkern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 43 vom 27. Oktober 2016 bekannt gegeben. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Habkern, 22. September 2017

Heinz Moor, Gemeindeschreiber i.V.

Änderung Art. 1, Art. 78 Abs. 3

Die Gemeindeversammlung Habkern hat der Änderung des Organisationsreglements am 29. Juni 2018 zugestimmt.

EINWOHNERGEMEINDE HABKERN:

sig. M. Karlen

sig. M. Burgener

Markus Karlen
Präsident

Manuela Burgener
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Reglementsänderung ist vom 28. Mai 2018 bis 29. Juni 2018 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung Habkern öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 21 vom 24. Mai 2018 bekannt gegeben. Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Habkern, 10. September 2018

Manuela Burgener, Gemeindeschreiberin

Änderung Art. 1, Art. 17 Abs. 2 Bst. d), Art. 46 Bst. c), Art. 51 Abs. 4 und Anhang I

Die Gemeindeversammlung Habkern hat der Änderung des Organisationsreglements am 13. Dezember 2020 zugestimmt. Das Reglement tritt per 1. Januar 2021 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE HABKERN:

sig. C. Häni

sig. M. Burgener

Christoph Häni
Präsident

Manuela Burgener
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass die Reglementsänderung dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung vom 13. Dezember 2020 in der Gemeindeverwaltung Habkern öffentlich aufgelegt worden ist.

Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 45 und Nr. 46 (5. November 2020 und 12. November 2020) publiziert.

Habkern, 14. Dezember 2020

Manuela Burgener, Gemeindeschreiberin

Bekanntmachung

Der Erlass dieses Reglements und das Inkrafttreten auf den 1. Januar 2021 wurde im amtlichen Anzeiger vom 11. Januar 2021 und 18. Januar 2021 publiziert.

Anhang I: Kommissionen

Rechnungsprüfungskommission

Aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)

Baukommission (Fassung vom 15. Juni 2015)

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher als Präsidentin/Präsident
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Baureglement
Finanzielle Befugnisse:	Keine (Fassung vom 15. Juni 2015)
Sekretariat	Gemeindeverwaltung (Fassung vom 15. Juni 2015)
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Wasser- und Abwasserkommission (Fassung vom 15. Juni 2015)

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher als Präsidentin/Präsident
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Brunnenmeisterin/Brunnenmeister (Fassung vom 15. Juni 2015)
Aufgaben:	Gemäss Wasserversorgungsreglement Gemäss Abwasserentsorgungsreglement (Fassung vom 15. Juni 2015)
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis max. CHF 2'000.00 im Einzelfall (Fassung vom 15. Juni 2015)
Sekretariat	Gemeindeverwaltung (Fassung vom 15. Juni 2015)
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Abwasserkommission

Aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)

Schulkommission (Fassung vom 15. Juni 2015 und vom 13. Dezember 2020)

Mitgliederzahl:	7
Mitglied von Amtes wegen:	– Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher als Präsidentin/Präsident
Beisitzer:	Schulleitung (ohne Stimmrecht, mit Antragsrecht) (Fassung vom 13. Dezember 2020)
Wahlorgan:	Urnenwahl
Übergeordnete Stelle:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Schulsekretariat (Fassung vom 15. Juni 2015) Schulleitung (Fassung vom 15. Juni 2015)
Aufgaben:	– Gemäss Volksschulgesetzgebung (Fassung vom 15. Juni 2015) – aufgehoben (Fassung vom 13. Dezember 2020) – Gemäss Funktionendiagramm (Fassung vom 13. Dezember 2020)
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten (Fassung vom 15. Juni 2015)
Sekretariat	Gemeindeverwaltung (Fassung vom 15. Juni 2015)
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Feuerwehrkommission (Fassung vom 15. Juni 2015)

Mitgliederzahl:	9-11
Mitglied von Amtes wegen:	(Fassung vom 15. Juni 2015) – Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher – Kommandantin/Kommandant – Kommandantin-Stellvertretung/Kommandant-Stellvertretung – alle Zugführerinnen/Zugführer – Fourierin/Fourier – Materialverwalterin/Materialverwalter
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Aufgaben:	Gemäss Feuerwehrreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten (Fassung vom 15. Juni 2015)
Sekretariat	Fourierin/Fourier (Fassung vom 15. Juni 2015)
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Landwirtschaftskommission

Aufgehoben (Fassung vom 15. Juni 2015)

Friedhofkommission (Fassung vom 15. Juni 2015)

Mitgliederzahl:	3
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher als Präsidentin/Präsident
Wahlorgan:	Gemeinderat Vorschlagsrecht für 1 Mitglied durch Kirchgemeinde
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Friedhofpersonal (Fassung vom 15. Juni 2015)
Aufgaben:	Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement
Finanzielle Befugnisse:	Verwendung von Budgetkrediten bis max. CHF 2'000.00 im Einzelfall (Fassung vom 15. Juni 2015)
Sekretariat	Gemeindeverwaltung (Fassung vom 15. Juni 2015)
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Schwimmbadkommission

Aufgehoben (Fassung vom 13. Dezember 2020)

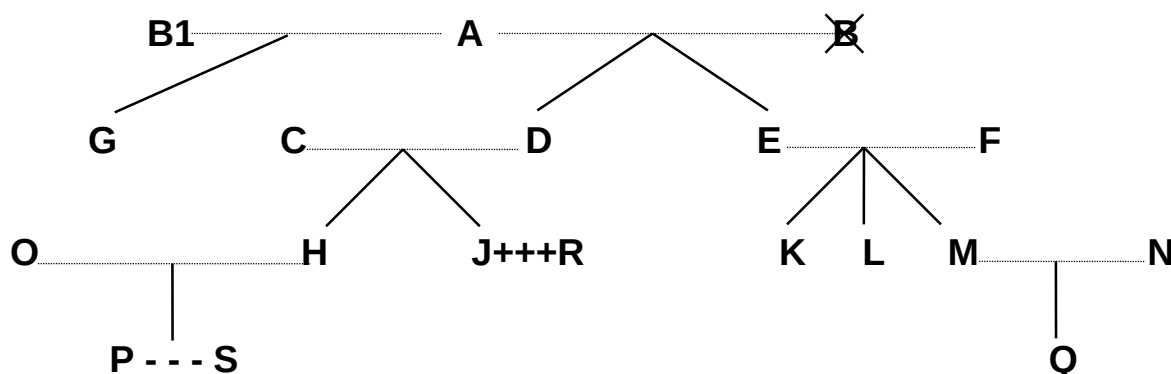
Kommission Verwaltung Liegenschaft Im Holz 370 Gasthaus Bären (Fassung vom 2. Dezember 2016)
(neu)

Mitgliederzahl:	5 - 7
Mitglied von Amtes wegen:	Ressortvorsteherin/Ressortvorsteher Liegenschaft als Präsidentin/Präsident
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	keine
Aufgaben:	Verwaltung Liegenschaft Im Holz 370 Gasthaus Bären
Finanzielle Befugnisse:	– Verwendung von Budgetkrediten bis max. CHF 10'000.00 im Einzelfall – Verwendung von genehmigten Verpflichtungskrediten aufgehoben (Fassung vom 13. Dezember 2020)
Sekretariat	Das Sekretariat wird durch ein Kommissionsmitglied geführt
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Kommission Lombachalp (Fassung vom 13. Dezember 2020) **(neu)**

Mitgliederzahl:	7-9
Zusammensetzung	Auf Antrag der jeweiligen Organisation, je eine Vertreterin/ein Vertreter - des Gemeinderats Habkern (Vorsitz) - der Weggenossenschaft Lombachhöhe-Nollen - der Alpgenossenschaft Lombach - des Vereins SOWAL Habkern (Tourismus) - des Amts für Landwirtschaft und Natur, Abteilung Naturförderung ANF (Kanton) - des Amts für Gemeinden und Raumordnung AGR (Kanton) - von Pro Natura Bern/Berner Oberland und Berner Ala - aus dem Bereich Umweltbildung
Beisitzer	- Ranger/in (ohne Stimmrecht, mit Antragsrecht) - Wildhüter/in (ohne Stimmrecht, mit Antragsrecht)
Wahlorgan:	Gemeinderat
Übergeordnete Stellen:	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen:	Ranger/in (Art. 56 A, Abs. 5g Baureglement Habkern)
Aufgaben:	- Ranger/in zur Wahl durch den Gemeinderat vorschlagen - Als Anlaufstelle der Rangerin/des Rangers fungieren und ihre/seine Arbeit begleiten - Den Aufbau, den Betrieb und die Entwicklung des Konzepts Besucherinformation und –lenkung Lombachalp (BIL) begleiten - Das Erreichen der Ziele der Moorlandschaftsplanung überwachen (Erfolgskontrolle) - Den Gemeinderat periodisch informieren - Sofern erforderlich, Anträge an Gemeinderat stellen - Zusätzliche Mittel beschaffen durch Spenden und Sponsorenbeiträge
Finanzielle Befugnisse:	- Verwendung von Budgetkrediten - Verwendung von genehmigten Verpflichtungskrediten
Sekretariat	Gemeindeverwaltung
Unterschrift:	Präsidentin/Präsident und Sekretärin/Sekretär

Anhang II: Verwandtenausschluss



Legende:

.....	= Ehe
	= Abstammung
×	= verstorben
+++	= eingetragene Partnerschaft
---	= faktische Lebensgemeinschaft

Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören		Beispiele:
a) Verwandte in gerader Linie	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
b) Verschwägte in gerader Linie	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn/Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern/Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
c) voll- und halbbürtige Geschwister	Bruder/Schwester, Stiefbruder/-schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
d) Ehepaare	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
e) eingetragene Partnerschaft	eingetragener Lebenspartner	J mit R
f) faktische Lebensgemeinschaft	Lebenspartner	P mit S

Ebensowenig dürfen Personen, die mit

- Mitgliedern des Gemeinderats,
 - Mitgliedern von Kommissionen oder
 - Vertreterinnen/Vertretern des Gemeindepersonals
- in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**

Anhang III: Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen

Beispiel 1

Ausgabenbeschluss:	Gemeindebeitrag an Tourismusorganisation
Antrag Gemeinderat:	Beitrag von CHF 25'000.--
Antrag aus der Versammlung:	Beitrag von CHF 20'000.--
Frage der Präsidentin/des Präsidenten:	„Wer für einen Beitrag von 25'000 Franken ist, bezeuge dies durch Handerheben.“ „Wer für einen Beitrag von 20'000 Franken ist, bezeuge dies durch Handerheben.“

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine „Ja-/Nein“-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung: Frage der Präsidentin/des Präsidenten:	„Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) annehmen?“
Antwort der Stimmberechtigten:	„Ja“ oder „Nein“

Beispiel 2

Projektierungskredit	Bau eines Kindergartens
Gemeinderatsvorlage:	– Standort A – Flachdach – Kein Keller
Anträge aus der Versammlung:	1. Standort B 2. Eternitbedachung 3. Keller 4. Satteldach 5. Ziegelbedachung 6. Standort C
Vorgehen:	1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, zu Gruppen vereinigen. a) Standorte A; B; C b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung c) Flachdach; Satteldach d) Kein Keller; Keller Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die Präsidentin oder der Präsident zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw. Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
Standort C gegen Standort A Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage des Präsidenten: „Wollt Ihr am Standort C einen Kindergarten mit Flachdach und Keller projektieren lassen?“

Antwort der Stimmberechtigten: „Ja“ oder „Nein“